

# Austritt – Freizügigkeit

August 2014

Merkblatt für die Versicherten

Mit dem Austritt aus der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Leben wird Ihre Freizügigkeitsleistung fällig. Ihr Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität bleibt noch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, jedoch längstens während einem Monat nach Austritt bestehen.

## Austrittsleistung.

Diese setzt sich zusammen aus:

- Reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-sparbeiträgen
- Eventuellen Einlagen (z.B. eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus vorangehender Vorsorge, Sondergutschriften, Einkäufe etc.)
- Zinsen

Um sogenannte «volle» Freizügigkeit sicherzustellen, hat Ihre Austrittsleistung mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen «Mindestleistung» zu entsprechen. Ihre Abrechnung zeigt somit zwei Berechnungen:

- Stand Ihres Altersguthabens per Austrittsdatum
- Berechnung der Mindestleistung gemäss Bundesgesetz

Zur Auszahlung kommt schliesslich die höhere Leistung.

## Neue Arbeitsstelle und Pensionskasse.

Haben Sie Ihre Stelle im Hinblick auf ein neues Arbeitsverhältnis gekündigt, füllen Sie bitte das **Formular «Berufliche Vorsorge Austrittsmeldung»** aus. Damit die Vorsorge lückenlos weitergeführt werden kann, muss die gesamte Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

## Keine neue Arbeitsstelle.

Haben Sie Ihre Stelle ohne eine neue Arbeitsstelle bzw. Weiterversicherung bei einer neuen Pensionskasse gekündigt, so haben Sie die Möglichkeit, eine **Freizügigkeitspolice** mit Vorsorgeschutz (mindestens im Todesfall) bei Allianz Suisse Leben abzuschliessen.

## Barauszahlung.

Die Barauszahlung können Sie geltend machen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Sie **verlassen die Schweiz endgültig** (Details siehe «Barauszahlung bei Ausreise»):
  - Nachweis: Bestätigung der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde, dass Sie sich definitiv ins Ausland abgemeldet haben.
- Sie nehmen hauptberuflich eine **selbständige Erwerbstätigkeit** auf und unterstehen nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge.
  - Nachweis: Bestätigung der zuständigen AHV-Ausgleichskasse, dass Sie im Sinne der AHV als hauptberuflich selbständig erwerbstätig gelten.
- Ihre Freizügigkeitsleistung beträgt **weniger als Ihr persönlicher Jahresbeitrag**.
  - Keine besonderen Unterlagen notwendig.

Ist die austretende versicherte Person verheiratet oder besteht eine eingetragene Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der Partner dieser schriftlich zustimmen. Falls die Auszahlung mehr als CHF 30 000.– beträgt, ist zu veranlassen, dass die Ehegattin bzw. der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin bzw. der Partner die Echtheit der Unterschrift auf der Dienstaustrittsmeldung amtlich beglaubigen lässt. Bei nicht verheirateten Paaren ist ein aktueller Zivilstandsnachweis beizulegen.

Wurden Einkäufe in die Vorsorge getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre (Sperrfrist) nicht bar bezogen werden\*.

## Steuern.

Beträgt die Barauszahlung mehr als CHF 5000.–, so muss die Allianz Suisse die Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden. Die Barauszahlung für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland unterliegt der Quellensteuer.

Erfolgt die Barauszahlung während der dreijährigen Sperrfrist, wird der für getätigte Einkäufe geltend gemachte Steuerabzug nachträglich durch die zuständige Steuerbehörde mittels Aufrechnung am steuerbaren Einkommen der versicherten Person aufgehoben\*.

## Barauszahlung bei Ausreise.

Seit dem 1.6.2007 kann bei der Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land nur noch der **überobligatorische Teil der Austrittsleistung** bar ausbezahlt werden. Die Barauszahlung für den **obligatorischen BVG-Teil** ist nicht mehr zulässig, sofern die ausreisende Person im Ausland weiterhin der obligatorischen Vorsorge für die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht. In diesem Fall muss der obligatorische Teil der Austrittsleistung – nach Wahl der versicherten Person – auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto übertragen werden. Der Vorsorgeschutz bleibt somit erhalten. Die Nationalität der Person ist nicht relevant.

## Vorgehen beim Verlassen der Schweiz

Wer in einen EU- oder EFTA-Staat ausreist, kann bei der Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG ein Antragsformular für die Abklärung der Versicherungspflicht beziehen – unter [www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch) ist das Formular online verfügbar.

Dem Antrag ist eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises der antragstellenden Person beizulegen. Als Verbindungsstelle nimmt der Sicherheitsfonds mit den zuständigen ausländischen Behörden Kontakt auf und klärt die Frage der Sozialversicherungspflicht im entsprechenden Land ab. Unter-

steht die Person im Ausreiseland nicht der staatlichen Versicherung, so kann die Vorsorgeeinrichtung das gesamte Altersguthaben aus beruflicher Vorsorge bar auszahlen.

## Arbeitslosigkeit.

Arbeitslose, die Taggelder von der Arbeitslosenkasse beziehen, sind im Rahmen des BVG für die Risiken Tod und Invalidität – nicht aber für die eigentliche Altersvorsorge – obligatorisch bei der Auffangeinrichtung versichert. Die Leistungen entsprechen dem gesetzlichen Minimum. Unter [www.arbeitslosenkasse.ch](http://www.arbeitslosenkasse.ch) finden Sie ergänzende Informationen zur beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen.

## Keine Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung.

Falls Sie uns keine Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes gemacht haben, erstellen wir gestützt auf die Regelung in den Allgemeinen Reglementsbestimmungen der Sammelstiftung eine Freizügigkeitspolice (FZP) mit technischem Zinssatz in der Höhe von 0,25%. Mit dieser Police wird der Vorsorgeschatz im Rahmen einer gemischten Versicherung aufrecht erhalten. Dies bedeutet, dass mit Ihrer verzinsten Freizügigkeitsleistung eine Versicherung finanziert wird, bei welcher sowohl der Erlebensfall als auch der Todesfall ein Kapital in gleicher Höhe versichert ist. Ferner nimmt Ihre Police am Überschuss von Allianz Suisse Leben teil.

Sowohl die Eröffnung als auch die Führung dieser Versicherung erfolgen kostenlos, währenddem die Auflösung nach einem Zeitraum von vier Wochen ab Erhalt der FZP gemäss den Allgemeinen Bedingungen FZP kostenpflichtig ist.

## Arbeitsunfähig.

Besteht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall, die eventuell zu einer Invalidität führen könnte, so liegt zu diesem Zeitpunkt trotz Austritts kein Freizügigkeitsfall vor, der die Auszahlung der Austrittsleistung rechtfertigen würde. Sollte dies für Sie zutreffen, wenden Sie sich an uns für ergänzende Informationen.

\* Weitere Informationen entnehmen Sie dem Formular «Antrag für einen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung».